

1. Was sind planungswissenschaftliche Abwägungskriterien?

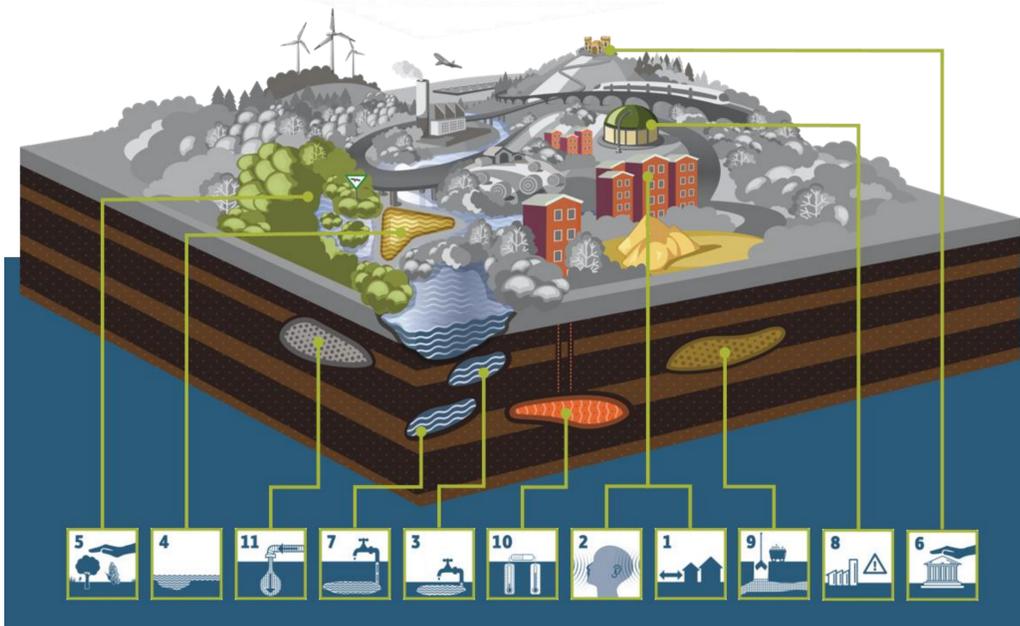


Abb. 1: Übersicht über die planungswissenschaftlichen Abwägungskriterien. Quelle BGE

Gewichtungsgruppe 1

1. Abstand zu vorhandener Bebauung (Wohn- und Mischgebiete)
2. Emissionen
3. Oberflächennahes Grundwasser (Trinkwasser)
4. Überschwemmungsgebiete

Gewichtungsgruppe 2

5. Naturschutz- und Schutzgebiete (§§ 23 und 32 BNatSchG)
6. Bedeutende Kulturgüter
7. Tiefes Grundwasser (Trinkwasser)

Gewichtungsgruppe 3

8. Anlagen nach 12. Verordnung des BImSchG
9. Abbau von Bodenschätzen (inkl. Fracking)
10. Geothermische Nutzung des Untergrundes
11. Geologischer Untergrund als Erdspeicher (Druckluft, CO₂-Verpressung, Gas)

Die planungswissenschaftlichen Abwägungskriterien (planWK) sind ein Set an ausgewählten Nutzungsansprüchen der Menschen an Erdoberfläche und Untergrund. Für die Abwägung sind die Kriterien bereits vom Gesetzgeber in drei Gewichtsgruppen mit je drei Wertungsgruppen gegliedert. Die Gewichtsgruppe 1 ist dabei am stärksten, die Gewichtsgruppe 2 am zweitstärksten und die Gewichtsgruppe 3 am geringsten zu gewichten. Die Wertungsgruppen sind in „günstig“, „bedingt günstig“ und „weniger günstig“ aufgeteilt.

2. Bedingungen für eine Anwendung

Als optionales Instrument der Standortauswahl sind die planWK dem Primat der Sicherheit untergeordnet und im Verfahren hintenangestellt. Es sind zwei Anwendungsfälle vorgesehen: die Einengung und der Vergleich von potenziellen Standortregionen. Das heißt, ihr Ziel ist es, potenzielle Standortregionen zu verkleinern oder ihre Gesamtanzahl zu verringern, insofern das nicht mehr durch die Anwendung der repräsentativen vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen oder die geowissenschaftlichen Abwägungskriterien möglich ist.

Die planWK sind keine Ausschlusskriterien, sondern zeigen nach einer Abwägung der bestehenden Nutzungsansprüche lediglich auf, in welchen Gebieten günstigere Bedingungen vorliegen. In der Anwendung der planWK werden keine Prognosen über zukünftige Entwicklungen getroffen, sondern ausschließlich gegenwärtige Gegebenheiten berücksichtigt.

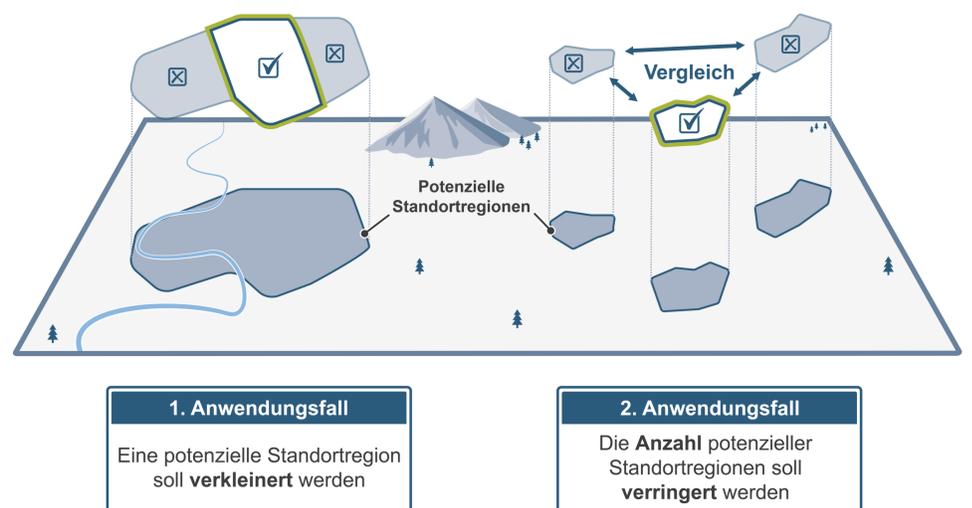


Abb. 2: Schematische Darstellung der beiden Anwendungsfälle nach § 25 StandAG. Quelle BGE

3. Methode zur Abwägung

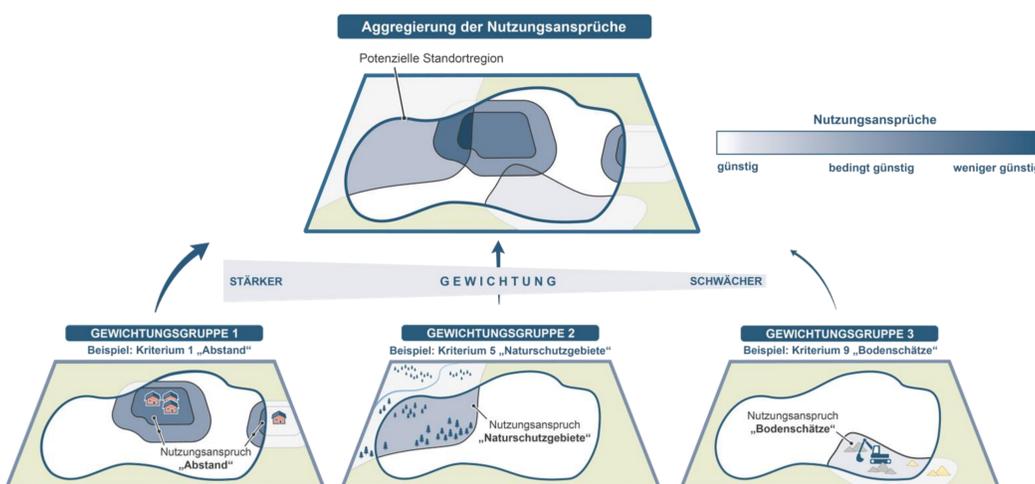


Abb. 3: Aggregation der Nutzungsansprüche in den potenziellen Standortregionen. Quelle BGE

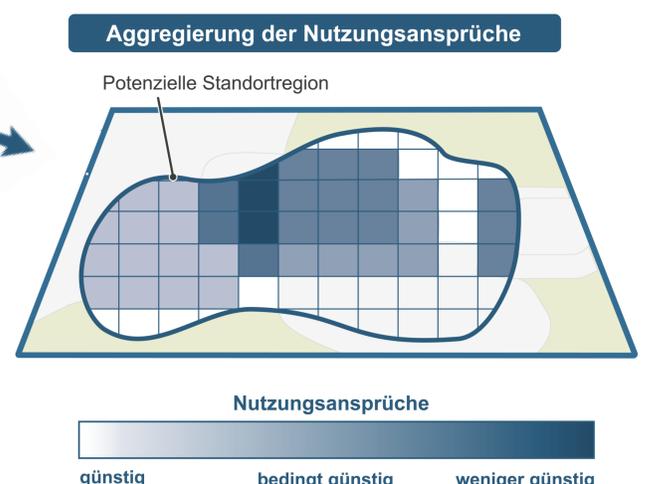


Abb. 4: Bildung eines Rasters aus den aggregierten Nutzungsansprüchen. Quelle BGE

Im Falle einer Anwendung der planWK soll die Abwägung in Form einer quantitativen räumlichen Bewertung erfolgen, welche verbalargumentativ ergänzt wird. Dazu werden zunächst die Nutzungs- und Schutzansprüche als Indikatoren der einzelnen Kriterien in einem Geoinformationssystem flächig dargestellt und numerisch gewichtet. Aus der Verteilung und Überlagerung der verschiedenen Nutzungs- und Schutzansprüche ergibt sich ein räumlich differenziertes Bild der potenziellen Standortregion, das die Grundlage für die Einengung eines Gebietes oder den Vergleich mehrerer Gebiete bildet. Im Anschluss erfolgt die Auswahl der möglichst günstigen Flächen, die verbalargumentativ eingeordnet und begründet wird.

Literatur
StandAG: Standortauswahlgesetz vom 5. Mai 2017 (BGBl. I S. 1074), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.